Bläsermusik in Sachsen

Förderverein des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.

SATZUNG

Präambel

Zur Förderung und Unterstützung der Bläsermusik im Freistaat Sachsen finden sich im Förderverein engagierte Personen und Institutionen zusammen. Die Bläsermusik Sachsens ist Teil und Ausdruck des reichen künstlerischen Erbes in Sachsen und findet ihre Aktualität in den vielfältigen Jugend- und Musikprojekten sowie der lebendigen Vereins- und Orchesterlandschaft, zu deren Erhaltung und Stärkung die Mitglieder des Vereins versammelt sind. Der Verein will zudem das Interesse der Öffentlichkeit an der kulturellen Vielfalt der Bläsermusik fördern und ausbauen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein Bläsermusik in Sachsen folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Bläsermusik in Sachsen
- 2. Er hat seinen Sitz in Frankenberg/Sachsen
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein hat die Aufgabe, die Ziele, Projekte und Veranstaltungen des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. und der Bläserjugend Sachsen materiell und ideell zu unterstützen.
- 3. Die Mittel des Vereins sollen insbesondere für Jugend- und Musikprojekte der Arbeitsbereiche "Kulturelle Bildung" und "Musikpflege" des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. und der Bläserjugend Sachsen verwendet werden. Dazu gehören unter anderen das Landesjugendblasorchester Sachsen, die Brass Band Sachsen, das Kinder- und Nachwuchsorchestertreffen, die Musiker-Aus- und –Weiterbildungen (D-Kurse, C-Lehrgänge) sowie die Landesprobenlager und weitere.
- Neu entstehende Projekte des Zuwendungsempfängers gemäß Satz 2 und 3 werden automatisch Bestandteil der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- 4. Die Ziele und Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden verwirklicht.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vereinsvorstand entscheidet.
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 5. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer besteht.
- 2. Der Vorstand kann beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
- 3. Der Vorsitzende ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten gilt eine gemeinschaftliche Vertretung des Vereins durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort ist der Sitz des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronische Post mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder durch elektronische Post eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Ergänzungen sind unzulässig.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 4 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g) die Auflösung des Vereins
- 3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 4. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 6 Vorstand

- 1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 4. Die Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 5. Der Vorstand kann über die Vergabe von Mitteln hinaus keine den Zuwendungsempfänger gemäß § 2 in seiner Handlungsfreiheit beeinflussenden Beschlüsse fassen.

§ 7 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Frankenberg/Sa., den 22.06.2011

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks i. S. d. Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Blasmusikverband e.V. / Bläserjugend Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden hat.

Thomas Firmenich Jörg Küttner

Dr. Klaus Butt Martin Gumpp Michael Sagurna Dr. Rolf Jähnichen

4

Norman Grüneberg	Anne Sygulla		
		Jörg Tiepmar	Gaston Saborowski
Frank Müller			